Sonderinformation
Update zum Transparenzregister - aktueller Handlungsbedarf

Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat der Gesetzgeber im Jahr 2017 das nationale Geldwäschegesetz (GwG) neu gefasst und im Zuge dessen das sog. Transparenzregister eingeführt. Seit 1. Oktober 2017 sind damit alle Gesellschaften, Personenvereinigungen und Stiftungen grundsätzlich verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister offenzulegen. Hinsichtlich weiterer Details dürfen wir auf unsere damals veröffentlichte Sonderinformation verweisen und möchten Sie jetzt auf einige aktuelle Entwicklungen aufmerksam machen.

1. Aktuelle Entwicklungen in der Praxis des Bundesverwaltungsamtes

Verstöße gegen Transparenzpflichten sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Bußgeldern geahndet werden. Diese können sich, je nach Unternehmensgröße, auf mehrere tausend Euro belaufen. Als zuständiger Rechts- und Fachaufsichtsbehörde obliegt es dem Bundesverwaltungsamt, Verstöße gegen Transparenzpflichten zu prüfen und zu verfolgen. Davon macht das Bundesverwaltungsamt zwischenzeitlich auch Gebrauch und leitet entsprechende Bußgeldverfahren in großer Zahl ein.

Daher empfiehlt es sich zum jetzigen Zeitpunkt **dringend noch einmal die Rechtslage und aktuelle Verwaltungsauffassung im eigenen Unternehmen bzw. bei bestehenden Beteiligungen zu prüfen**, um den aktuellen Anforderungen zu entsprechen.

Der Gesetzeswortlaut lässt leider nach wie vor viele Einzelheiten zu den Meldepflichten im Unklaren. Vor diesem Hintergrund wurden vom Bundesverwaltungsamt in der Vergangenheit auch verschiedene Verwaltungsanweisungen erlassen, die den Umgang mit den Meldepflichten konkretisieren. Auch hat das Bundesverwaltungsamt einen Frage- und Antwortenkatalog (FAQ) entwickelt, der für mehr Klarheit in dieser Angelegenheit sorgen soll.

Zu beachten ist hier allerdings, dass auch diese Verwaltungsanweisungen und FAQs immer wieder konkretisiert bzw. teilweise geändert werden, sodass das Bestehen oder Nichtbestehen einer Meldepflicht laufend anhand der jeweils geltenden Verwaltungsanweisung zu überprüfen ist.

2. Änderung bei der Kommanditgesellschaft bzw. GmbH & Co. KG

So hat das Bundesverwaltungsamt seinen **Frage- und Antwortenkatalog zuletzt im Oktober 2019 aktualisiert**. Insbesondere hat die Behörde hiermit ihre im Oktober 2017 veröffentlichte Rechtsauffassung zu der Frage, ob und inwiefern für Gesellschaften in der Rechtsform der KG bzw. der GmbH & Co. KG eine Meldepflicht besteht bzw. ob und inwieweit diese Gesellschaften von der sog. Meldefiktion profitieren können, revidiert. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsamt besteht **grundsätzlich eine Meldepflicht für Gesellschaften in der Rechtsform der KG bzw. GmbH & Co. KG** und die Meldefiktion kann nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Diese Rechtsauffassung stellt damit eine Abkehr von der bislang kommunizierten und nicht an offizieller Stelle anders verlautbarten Ansicht der Behörde dar und steht auch nicht im Einklang mit der Gesetzesbegründung.

Insbesondere, wenn Sie in der Rechtsform der KG oder GmbH & Co. KG tätig sind, empfiehlt sich daher eine erneute Überprüfung der Meldepflichten anhand der aktuellen FAQ. Aber auch in anderen Bereichen wurden die Meldepflichten teilweise konkretisiert und verschärft.

Wir möchten ausdrücklich auf das Risiko hinweisen, dass diejenigen Meldungen, die nun aufgrund der geänderten Rechtsaufassung erfolgen, vom Bundesverwaltungsamt als verspätete Meldung eingestuft werden können, sodass trotz der nachgeholten Meldung ein Bußgeld droht. Unterbleibt eine (nun) notwendige Meldung weiterhin, besteht jedoch das Risiko des Aufgriffs durch das Bundesverwaltungsamt und damit ebenfalls die Ahndung als Ordnungswidrigkeit. Gegebenenfalls kann in einem Rechtsmittelverfahren gegen einen entsprechenden Bußgeldbescheid die vorstehend dargestellte Ansicht des Bundesverwaltungsamts gerichtlich überprüft werden.

Natürlich unterstützen wir Sie gerne bei der Prüfung, insbesondere komplexer Sachverhalte, ob für Ihre Gesellschaft(en) im konkreten Fall Meldepflichten bestehen und nehmen gegebenenfalls erforderliche Meldungen für Sie vor. Sprechen Sie uns einfach diesbezüglich über Ihren jeweiligen Ansprechpartner an.

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Barbara Albrecht

Rechtsanwältin

barbara.albrecht@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Michael Wagner

Rechtsanwalt

michael.wagner@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Christine Ploss

Rechtsanwältin, LL.M. (George Washington University)

christine.ploss@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 270 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de